VERORDNUNG (EWG) Nr. 463/71 DES RATES
vom 1. März 1971
über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, geändert durch das am 15. Dezember 1970 in Brüssel unterzeichnete Abkommen, und Artikel 6 des gleichen Anhangs ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen ; für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Diese Sonderregelung sieht für das betreffende Öl einen pauschalen Abschlag von 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung vor ; sofern Marokko eine besondere Ausfuhrabgabe erhebt, sieht diese Regelung außerdem eine Verringerung der genannten Abschöpfung um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm, vor.

Es ist vorzusehen, daß entsprechend den Vorschriften des Abkommens die besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf den Ölpreis aufgeschlagen wird ; um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei der Einfuhr des Öls die besondere Ausfuhrabgabe bezahlt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft derjenige Abschöpfungsbetrag — verringert um 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm — angewendet, der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (3), berechnet wird und bei der Einfuhr anwendbar ist.

Artikel 2

Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung für das in Artikel 1 definierte Erzeugnis wird gemäß Artikel 1 berechnet und um einen Betrag von höchstens 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm verringert, der der von Marokko bei der Ausfuhr des in Artikel 1 bezeichneten Olivenöls erhobenen besonderen Ausfuhrabgabe entspricht.

Artikel 3

Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die die besondere Ausfuhrabgabe bis zu einer Höhe bezahlt ist, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet.

Artikel 4

Unbeschadet der Erhebung des gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung wird bei der Einfuhr von vollständig in Marokko gewonnenem und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördertem raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Der in Artikel 4 genannte Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere zu Artikel 3 werden nach

(1) ABl. Nr. C 19 vom 1. 3. 1971, S. 37.

(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Verfahren erlassen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko [1] wird aufgehoben.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt vom 1. April 1971 bis zum 31. Oktober 1971.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

[1] ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.